



Reglement Videoüberwachung Stadion Schützenwiese Winterthur

Gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG, LS 170.4) und die Videoordnung der Stadt Winterthur vom 1. September 2013 erlässt der Leiter des Sportamts der Stadt Winterthur das nachfolgende Reglement:

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung auf dem Areal des Stadions Schützenwiese, Rennweg 5, 8400 Winterthur, ausschliesslich für Fussballspiele im Lizenzierungsbereich der Swiss Football League (nachfolgend: SFL), für welche gemäss den Vorgaben der SFL zwingend eine Videoüberwachung vorgeschrieben ist (vgl. nachfolgend Ziff. 2). Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten sowie besondere Personendaten im Sinne des IDG bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Im Stadion Schützenwiese werden Fussballspiele im Lizenzierungsbereich der SFL ausgetragen. Die SFL verlangt in ihrem für die Lizenzerteilung verbindlichen Stadionkatalog der Kategorie «A» und «A-Plus» vom 30. Dezember 2022 (Ziffer 6.7) zwingend eine Videoüberwachung der Stadionanlage bzw. kann diese für Spiele mit erhöhtem Risiko in der Challenge League gemäss Stadionkatalog der Kategorie «B» vom 11. September 2020 (Ziffer 6.7) vorschreiben. Damit soll der besonderen Gefahrenlage bei Fussballspielen Rechnung getragen werden. Ausserhalb dieser Spiele findet keine Videoüberwachung statt.

Dies vorangestellt, ist das Stadion Schützenwiese während des Veranstaltungsbetriebs als Veranstaltungsort ein neuralgischer Ort mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben und Sachen. Die Videoüberwachung dient vor diesem Hintergrund und auf Basis der Anforderungen der SFL (vgl. vorstehende Stadionkataloge und dem Konzept «Good Hosting» in der SFL) während Veranstaltungen folgenden Zwecken:

- > Laufende Lagebeurteilung und Nachverfolgung der Personenströme im Stadionumfeld / Eingangsbereiche zur Erkennung sicherheitskritischer Personendichten («Crowd Management») bzw. gewalttätiger Ausschreitungen zum Schutz von Leib und Leben der Stadiongäste;
- > Überwachung der Einlasssituationen zur Identifikation von Personen mit Stadion- oder Rayonverbot, zur Prävention gewalttätiger Ausschreitungen und Einführung verbotener Gegenstände (insbesondere Pyrotechnik) und damit zum Schutz von Leib und Leben der Stadiongäste;
- > Gewährleistung der Stadionsicherheit / Überwachung des Stadioninnenraums zur Erkennung sicherheitskritischer Aktionen (insbesondere Wurf von Gegenständen, Einsatz von Pyrotechnik) und damit zum Schutz von Leib und Leben der Stadiongäste;
- > darauf aufbauend Aufklärung von Delikten zur Geltendmachung von straf- und zivilrechtlichen Ansprüchen.

3. Umfang, Art und zeitliche Ausdehnung der Videoüberwachung

3.1 Räumliche Ausdehnung

Die Videoüberwachungsanlage erstreckt sich auf das gesamte Areal des Stadions Schützenwiese d.h. über die Eingangsbereiche (insb. Kassen und Drehkreuze) zum Stadion und die unmittelbar angrenzenden Zugangsbereiche an der Schützenstrasse (inkl. Teile des Parkplatzes «Rennweg») und auf dem Kronwiesenweg, die Zuschauervertiefebene sowie den Stadioninnenraum. Die Bestandteile des Areals sowie die konkreten Kamerapositionen sind im Anhang 1 ersichtlich.

3.2 Zeitliche Ausdehnung

Die Videoüberwachung wird ausschliesslich für den Veranstaltungsbetrieb (d.h. nur für Fussballspiele im Lizenzierungsbereich der SFL, für welche gemäss den Vorgaben der SFL zwingend eine Videoüberwachung vorgeschrieben ist) in Betrieb genommen. Sie beginnt in der Regel frühestens vier Stunden vor Veranstaltungsbeginn und wird spätestens vier Stunden nach Veranstaltungsende ausser Betrieb gesetzt.

In Ausnahmefällen, bei spezifisch erhöhtem Risiko, können diese Betriebszeiten ausgedehnt werden – maximal jedoch auf 12 Stunden vor / bzw. nach dem Veranstaltungsbetrieb. Der Entscheid für eine Ausdehnung der Betriebszeiten wird durch die Geschäftsleitung des FC Winterthur gefällt.

3.3 Inhaltliche Ausdehnung

Die Überwachung erfolgt über Bildaufzeichnungen. Es werden keine Tonaufnahmen angefertigt. Es stehen schwenkbare / nicht schwenkbare Kameras mit Zoommöglichkeit im Einsatz. Die Aufnahmen können personenbezogene Daten in Form von Aufnahmen von natürlichen Personen aller Art (insbesondere Besuchende, Sportler:innen, Mitarbeitende) beinhalten.

Bei den Zugängen an der Schützenstrasse bzw. dem Kronenwiesenweg werden auch Passantinnen und Passanten sowie Verkehrsteilnehmende auf den an das Stadion angrenzenden Abschnitten der Schützenstrasse und des Kronenwiesenwegs von der Überwachung erfasst.

4. Kennzeichnung der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer des Stadions Schützenwiese sowie Passantinnen und Passanten werden durch gut sichtbare Piktogramme (vgl. Muster in Anhang 2) sowie im Aushang der Stadionordnung auf die Videoüberwachung des Stadions aufmerksam gemacht.

Weiter wird die Videoüberwachung auf der Liste der städtischen Überwachungskameras auf der Webseite der Stadt Winterthur aufgeführt. Das vorliegende Reglement wird zudem auf der Webseite des FC Winterthur veröffentlicht.

5. Verantwortung für die Videoüberwachung

Die Verantwortung für die Einstellung, Bedienung und den Betrieb der Videoüberwachungsanlage liegt beim FC Winterthur, Geschäftsleitung.

6. Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen der Videoüberwachung werden nach 5 Tagen gelöscht.

Bei Feststellung von Delikten werden die Aufzeichnungen aufbewahrt, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweissicherungszwecken benötigt werden.

7. Einsichtnahme in die Live Übertragung bzw. Aufzeichnungen sowie Herausgabe von Aufzeichnungen

7.1 Einsichtnahme Live Übertragung

Die Videoüberwachung kann während Veranstaltungen in Echtzeit ausschliesslich in der Sicherheitsloge des Stadions eingesehen werden. Dies erfolgt durch den FC Winterthur (d.h. die sicherheitsverantwortliche Person oder dessen Stellvertretung) und von ihm beauftragtes Sicherheitspersonal (zwei Operator).



7.2 Einsichtnahme in die Liveübertragung durch Strafverfolgungsbehörden

Für unmittelbar notwendige und unaufschiebbare Sicherheitsmassnahmen (z.B. sofortige Anpassungen von Sicherheitsmassnahmen des Crowd Managements, Fahndungen) können die Strafverfolgungsbehörden zusätzlich zu den Personen in Ziff. 7.1 in die Liveübertragung Einsicht nehmen.

7.3 Einsichtnahme in und Herausgabe von Aufzeichnungen

Die Einsichtnahme in Aufzeichnungen erfolgt ausschliesslich, wenn ein konkreter Vorfall festgestellt wurde, für welchen die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche geprüft werden muss. Bei einem derartigen Ereignis entscheidet die Geschäftsleitung des FC Winterthur oder die sicherheitsverantwortliche Person des Stadions über die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.

Im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen (insb. Stadionverbote und Hausverbote) entscheidet die Geschäftsleitung des FC Winterthur oder die sicherheitsverantwortliche Person über die Herausgabe von Videoaufzeichnungen.

Im Zusammenhang mit strafrechtlichen Untersuchungen und Strafverfahren erfolgen die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen bzw. die verschlüsselte Herausgabe des relevanten Bildmaterials auf schriftliche Anfrage der zuständigen Behörden oder auf eine Editionsverfügung der Strafverfolgungsbehörde. Seitens der Geschäftsleitung des FC Winterthur oder des Sicherheitsverantwortlichen des Stadions wird in diesem Falle der Rechtsdienst des Departements Schule und Sport vorab beigezogen.

7.4 Dringliche Einsichtnahme in Aufzeichnungen durch Strafverfolgungsbehörden und Herausgabe an Strafverfolgungsbehörden

Für unmittelbar notwendige und unaufschiebbare *dringende* Sicherheitsmassnahmen d.h. Gefahr im Verzug (z.B. Fahndungen) können während einer laufenden Veranstaltung deren Aufzeichnung ausschliesslich zu diesem Zweck durch die Strafverfolgungsbehörden eingesehen werden und durch die Geschäftsleitung des FC Winterthur oder die sicherheitsverantwortliche Person des Stadions an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden. Der Rechtsdienst des Departements Schule und Sport wird innert Frist von sieben Tagen über die Herausgabe informiert.

7.5 Einsichtnahme in Aufzeichnung aus technischen Gründen

Aus technischen Gründen haben der Lieferant der Videoüberwachungsanlage sowie dessen zuständige Mitarbeitende zu Wartungszwecken vor Ort Zugriff auf die Videoüberwachungsanlage und das aufgezeichnete Bildmaterial. Mit dem entsprechenden Lieferanten wird eine Vertraulichkeitserklärung abgeschlossen.

8. Protokollierung

Jeglicher Zugriff auf Aufzeichnungen der Videoüberwachung, wird automatisch protokolliert.

Jegliche Herausgabe einer Aufnahme (Empfänger:in, Zweck, Aufnahmezeitpunkt) wird protokolliert.

Alle Protokolldaten zu Zugriffen auf die Videoüberwachungsanlage werden ein Jahr aufbewahrt.

9. Sicherheitsmassnahmen

Die Aufzeichnungen werden auf einem lokalen Server verschlüsselt gespeichert. Der Zugriff auf Aufzeichnungen ist ausschliesslich über diesen Server möglich.

Es sind kein Fernzugriff bzw. sonstige Internetanbindung und auch keine externe Datenspeicherung, zum Beispiel in einer Cloud-Lösung, möglich. Davon ausgenommen ist die Herausgabe von zivil- und strafrechtlich relevanten Aufzeichnungen mittels verschlüsseltem Datentransfer.

Der Zutritt zu Räumlichkeiten mit dem Server und den Client-PCs sowie der Liveübertragung der Videoüberwachungsanlage ist nur berechtigtem Personal erlaubt. Dies wird durch den Einsatz geeigneter Sicherheitsmassnahmen (Zugangsbeschränkung) sichergestellt.

Die Zugriffsrechte auf die Liveübertragung und der Zugriff auf Aufzeichnungen werden unterschieden. Für den Zugriff auf Aufzeichnungen sind personalisierte Zugriffsrechte / Passwörter vorhanden.

10. Rechte betroffener Personen

Zur Wahrnehmung der Informationszugangsrechte nach § 20 IDG meldet sich die betroffene Person schriftlich beim FC Winterthur, Stadion Schützenwiese, Rennweg 5, Postfach 1778, 8400 Winterthur.

11. Änderungen des Reglements

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Reglements oder eines Anhangs ist der/dem städtischen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.

12. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 22. Juli 2023 in Kraft.

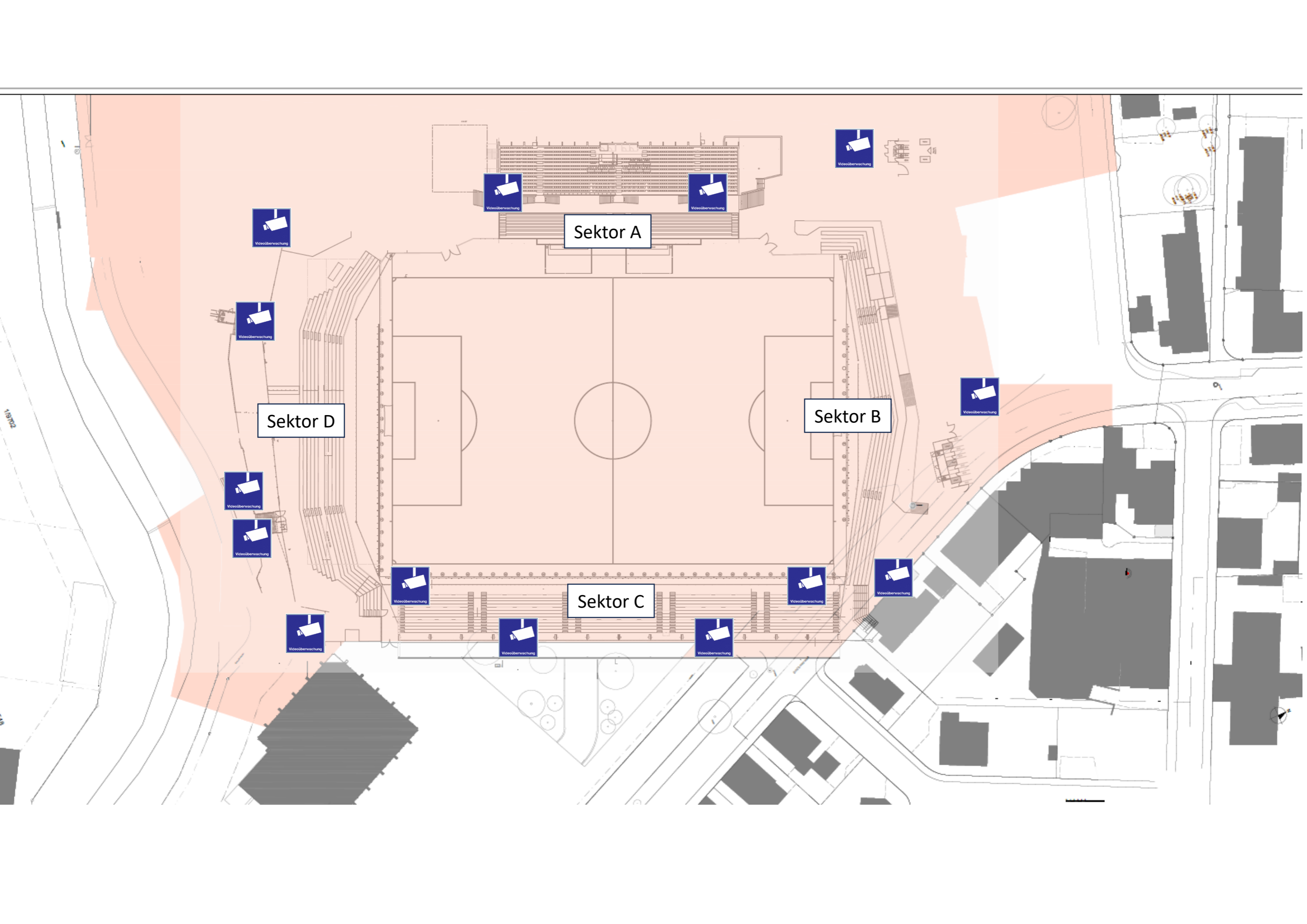
Departement Schule und Sport
Sportamt



Dave Mischler
Bereichsleiter

Anhänge

- > Anhang 1: Plan Videoüberwachung
- > Anhang 2: Kennzeichnung der Videoüberwachung / Piktogramm



Sektor A

Sektor D

Sektor B

Sektor C





Videoüberwachung